

6/SN-25/ME
1 von 16


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.279/2-I 8/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Zl. 25 - Ge. 9
 Datum: 24. AUG. 1987
 Verteilt 31. Aug. 1987
Hof
S. Slovacek

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. August 1987
 Für den Bundesminister:
 Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.279/2-I 8/87

An das
Bundesministerium
für Inneres

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz); Begutachtungsverfahren.

zu Z. 19 472/13-GD/87

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf dortige Schreiben vom 6.6.1987 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Allgemeines

1. Das Vorhaben ist sowohl dem Grunde nach als auch des Versuches wegen zu begrüßen, die vorgesehenen Ersatzansprüche nicht neben Amtshaftungsansprüchen aus Nebenwirkungen von Zwangsmäßignahmen vorzusehen, die rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden sind, sondern dem Geschädigten die Entscheidung zu ersparen, ob er den einen oder den anderen Anspruch verfolgt.

- 2 -

Die Lösung, die der Entwurf zur Verwirklichung dieses Ziels wählt, scheint jedoch nicht ganz glücklich zu sein. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß der in Rede stehende Anspruch wohl ein zivilrechtlicher ist des Art. 6 MRK ist. Die Regelung, wonach über wesentliche Elemente des Anspruchs eine Verwaltungsbehörde mit bloß beschränkter nachprüfender Kontrolle der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts entscheiden soll, dürfte daher konventions- und damit verfassungswidrig sein.

Die Trennung der Entscheidungen über den Grund und über die Höhe des Anspruchs wirft überdies erhebliche Probleme auf, vor allem bei der Frage der sogenannten haftungsausfüllenden Kausalität.

Es wird daher vorgeschlagen, eine dem § 453a Z. 6 ZPO und dem § 27 GUG entsprechende Lösung zu wählen. Die Konstruktion der sukzessiven Kompetenz könnte damit ohne Nachteil vermieden werden, da ja ein Bescheid über den Ersatzanspruch hier keine größere praktische Bedeutung hätte als eine Erklärung namens des Bundes als Privatrechtsträger. Eine solche Erklärung kann sicher genauso rasch ergehen wie der im Entwurf vorgesehene Bescheid, auch wenn die Kontaktstelle des Geschädigten die Finanzprokuratur wäre, wie dies das AHG vorsieht.

2. Eine Beschränkung der Regelung auf Zwangsmaßnahmen, die im Rahmen der Bundesvollziehung gesetzt werden, ist schon deshalb bedenklich, weil sie wohl gleichheitswidrig wäre. Es geht hier ja nicht – wie in ähnlichen Fällen – darum, für den Bereich der Landesvollziehung den Ländern gleichartige Regelungen zu überlassen, zumal auch nach den Erläuterungen die Kompetenz zu einer derartigen Regelung nur dem Bund zusteht (Art. 10 Abs. 2 Z. 14), sohin die Länder derartige Regelungen für den Bereich der Landesvollziehung gar nicht erlassen dürften.

- 3 -

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes ist weiters die Nichteinbeziehung anderer Wachkörper – wie etwa der Justizwache – bedenklich. Wenn beispielsweise ein Gendarm und ein Justizwachebeamter einen geflüchteten Häftling verfolgten und dabei jeder einen anderen Passanten verletzten, wäre es wohl kaum einzusehen, daß nur der durch den Gendarm verletzte Passant einen Ersatzanspruch hätte, nicht aber der durch den Justizwachebeamten Verletzte. Erwägenswert wäre allerdings eine Beschränkung dieser Gleichstellung auf Amtshandlungen außerhalb des örtlichen Bereichs von Strafvollzugsanstalten.

II. Besonderes

Zum § 1:

1. Nach den Erläuterungen (S.11) soll der Entwurf auch den Ersatz für rechtswidrig (und schuldhaft) verursachte Schäden umfassen. Dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf ist dies allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen; ja der Kurztitel scheint eher dagegen zu sprechen, da unter "Entschädigung" im allgemeinen nur der Ersatz für rechtmäßig zugefügte Nachteile verstanden wird.

2. Unabhängig davon spricht sich das Bundesministerium für Justiz gegen die Berücksichtigung von Amtshaftungsansprüchen vor allem schon deshalb aus, weil entgegen der nach den Erläuterungen (a.a.O.) verfolgten Absicht damit "für den Bürger" nicht immer eine Erleichterung gegeben wäre. Der Geschädigte müßte beispielsweise Schmerzengeldansprüche, die auf einem rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten von Sicherheitsorganen beruhen, nach wie vor im Amtshaftungsweg geltend machen, da diese nach dem § 2 Abs. 1 nicht ersetzt werden sollen. Die Begründung der Erläuterungen vermag also diese sehr weitgehende Ausnahmeregelung nicht in jedem Fall zu rechtfertigen.

- 4 -

Darüberhinaus begegnet die vorgesehene Verwicklung von Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen aber noch weiteren Bedenken:

Wenn auf ein rechtswidriges Verhalten gestützte Schadenersatzforderungen beim BMI nach dem § 7 Abs. 1 angemeldet werden, hat dieser nach Durchführung des vom Entwurf vorgesehenen Verwaltungsverfahrens darüber mit Bescheid abzusprechen. Dagegen sollen – soweit die Entscheidung dem Grunde nach bekämpft wird – nach den Erläuterungen (S.17) nur die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts angerufen werden können. Unterläßt es der Geschädigte, wegen "desselben Schadens" (§ 7 Abs. 2) einen Amtshaftungsprozeß vor dem hiefür zuständigen Gericht anzustrengen, so hätte dies zur Folge, daß ein Verwaltungsorgan über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden hat.

Abgesehen von den schon erwähnten verfassungsrechtlichen Problemen (s. die Ausführungen im Allgemeinen Teil) erscheint diese Konsequenz auch deshalb bedenklich, weil über zivilrechtliche Forderungen in einem Verfahren entschieden wird, in dem der "Richter" zugleich Partei ist. Ob damit der angestrebten "Bürgerfreundlichkeit" entgegengekommen wird, könnte doch ernstlich bezweifelt werden. Ohne den betreffenden Behörden und Organen bestimmte Absichten zu unterstellen, wäre es etwa fraglich, ob die nach § 10 von nachgeordneten Sicherheitsbehörden festgestellten Sachverhalte die gleiche Qualität wie die von unabhängigen Gerichten im kontradiktatorischen Prozeß gewonnenen Beweisergebnisse hätten. Gerade wenn es um Amtshaftungsansprüche und – damit verbunden (§ 3 Abs. 2) – um allfällige Regreßforderungen gegen Organe dieser nachgeordneten Behörden ginge, könnte es ein gewisses Unbehagen bereiten, wenn zur Entscheidung nicht außenstehende und unabhängige Gerichte berufen wären. Daran könnte wohl auch die im Entwurf vorgesehene Kontrolle durch die Höchstgerichte nichts ändern.

- 5 -

4. Der Ersatz von "Schäden" erscheint zu eng.

Es wird daher vorgeschlagen, schon die durch rechtmäßige Zwangsausübung verursachten Nachteile (nicht nur Schäden) an der Person oder am Vermögen zu erfassen.

5. Die Einschränkung der Ersatzpflicht auf "unmittelbar" zugefügte Schäden würde Probleme bereiten. Im Haftpflichtrecht wird die Grenze zwischen mittelbaren und unmittelbaren Schäden nach dem Schutzzweck der verletzten Norm gezogen. Dieses Kriterium würde in den Fällen der rechtswidrigen Beeinträchtigung fremder Güter weiter verwendet werden, es wäre also darauf gar nicht eigens hinzuweisen. Bei rechtmäßig verursachten Nachteilen könnte darauf jedoch nicht abgestellt werden, da hier keine Schutzgesetz-Verletzung vorliegt.

Wenn es die Erläuterungen (S.12) in diesem Zusammenhang darauf ankommen lassen wollen, ob die Nachteile dem Betroffenen "in der tatsächlichen oder rechtlichen Kausalkette – ohne Hinzutreten eines weiteren Grundes" – erwachsen sind, widerspricht dies für den Bereich der Amtshaftungsansprüche der bisherigen Lehre und Rechtsprechung, die auf den Rechtswidrigkeitszusammenhang abstellen (Schragel, AHG, RZ 121 m.w.N.).

6. Die Erläuterungen sind insofern nicht stichhaltig, als sie nur besagen, daß Vertrags- oder Sozialversicherern keine Ansprüche zuständen. Ihnen stehen nach dem allgemeinen Schadenersatzrecht Ansprüche nicht deshalb zu, weil sie (mittelbar) geschädigt wären, sondern weil der (korrespondierende) Schadenersatzanspruch des unmittelbar Geschädigten durch Legalzession auf den Versicherungsträger übergeht (§ 67 VersVG und § 332 ASVG). Die Geltendmachung derartiger übergeganger Ansprüche sollte deutlicher ausgeschlossen werden, etwa nach dem Vorbild des § 3 des BG, BGBl.Nr. 322/1977, über den erweiterten Schutz der Verkehrspfifer.

- 6 -

7. Entsprechend der Regelung dieser und ähnlicher Vorschriften sollte im übrigen auch hier Hinterbliebenen Ersatz für den entgangenen Unterhalt gewährt werden. Es ist nicht einsichtig und wohl auch gleichheitswidrig, daß jemand zwar für den Verlust von Sachwerten entschädigt wird, nicht aber für den Verlust seines Ernährers.

8. Schließlich sollte es im Text anstelle "... und nicht gegen den Geschädigten gerichtet war." Zur Verdeutlichung heißen "... und nicht gegen die Person des Geschädigten gerichtet war."

Zum § 2:

1. Ähnlich wie im § 1 Abs. 1 AHG wäre es notwendig klarzustellen, daß Ersatz nur in Geld zu leisten ist (vgl. auch § 1 StEG).

2. Was unter der Wendung "sowie im Verhältnis zu einem allfälligen Mitverschulden" (Abs. 1) genau zu verstehen ist, kann erst nach dem Studium der Erläuterungen (S.13) verlässlich festgestellt werden. Es sollte im Text selbst gesagt werden, daß sich der Ersatzanspruch insoweit mindert, als dem Geschädigten ein Mitverschulden nach dem § 1304 ABGB zur Last zu legen ist. Abgesehen davon wird mißverständlichweise von einem "Mitverschulden" gesprochen, obwohl das Organ gar kein Verschulden treffen muß.

3. Der Begriff "Schmerzensgeld" ist dem österreichischen bürgerlichen Recht nicht geläufig; in Anlehnung an den § 1325 ABGB müßte es "Schmerzengeld" heißen.

4. Ob dem Abs. 1 mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, welche Schäden ersetzt werden, muß bezweifelt werden, weil der Begriff des "Schadens.... am Vermögen" undeutlich ist:

So bleibt zum einen etwa unklar, ob auch eine Verunstaltung nach § 1326 ABGB abzugelten ist (dieser Schaden wird als Vermögensschaden, nicht als immaterieller Schaden

- 7 -

angesehen – vgl. MGA ABGB³², E 5 zu § 1326). Zum anderen ist im allgemeinen Schadenersatzrecht unbestritten, daß – entgegen der undifferenziert weiten Fassung der §§ 1293 bis 1295 ABGB – bei deliktischer Schädigung grundsätzlich nur Schäden an absolut geschützten Rechtsgütern zu ersetzen sind, sogenannte reine Vermögensschäden hingegen nur, wenn ein Schutzgesetz verletzt ist, das gerade dem Entstehen derartiger Schäden vorbeugen soll. Da hier – anders als etwa im AHG – nicht der Schadensbegriff des ABGB übernommen wird, könnte die Regelung so zu verstehen sein, daß auch reine Vermögensschäden zu ersetzen sind. Ob hier wirklich – wie in den Erläuterungen gesagt ist – mit der Differenzierung zwischen unmittelbar und mittelbar verursachten Schäden gearbeitet werden kann, ist sehr fraglich; im übrigen können derartige Zwangsmaßnahmen reine Vermögensschäden Unbeteiligter sicher auch unmittelbar verursachen: so wenn jemand etwa dadurch an der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit gehindert wird, daß jenes Haus umgestellt wurde, in dem sich seine Arbeitstätte befindet.

5. Gegen die im Abs. 2 vorgesehene Anrechnung von Entschädigungen auf Leistungen, die nach dem AHG vom Bund zu erbringen sind, bestehen ähnliche Bedenken, wie zum § 3 Abs. 1:

Es sollte klargestellt werden, daß nur kongruente Leistungen zu berücksichtigen sind. Andernfalls wäre es etwa möglich, daß eine auf Grund dieses Entwurfs erbrachte Entschädigung für einen Verdienstentgang auf nach dem AHG zu ersetzende andere Schäden (z.B. Schmerzengeld) anzurechnen ist, was nicht zu rechtfertigen wäre.

6. Der Abs. 3 läßt die – theoretische – Frage offen, ob und weshalb auch dann der ausländische Staatsangehörige auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung nach § 7 AHG keine Ersatzleistungen nach diesem Entwurf ansprechen kann, wenn ein ausländischer Staat zwar keine Amts-

- 8 -

haftungs-, wohl aber Entschädigungsansprüche auf Grund anderer Normen zuerkennt.

Zum § 3:

1. Der Abs. 1 sieht offenbar eine Legalzession der dem Geschädigten zustehenden Schadenersatzansprüche vor. Dabei könnte sich die Frage stellen, ob und inwieweit dem Schädiger noch der Einwand eines Mitverschuldens des Geschädigten offensteht (dieses wird ja bereits bei Be-messung der Höhe der Ersatzforderung berücksichtigt).

2. Außerdem empfiehlt es sich, die Formulierung der Legalzession deutlicher zu fassen. So sollte etwa sicher-gestellt werden, daß die Ansprüche nur insoweit übergehen, als der Bund Leistungen "zur Schadloshaltung" (§ 2 Abs. 1) erbringt (vgl. den Grundsatz der "kongruenten Deckung" nach § 332 Abs. 1 ASVG). Der Ausdruck "in dem Umfang" lässt gewisse Zweifel offen.

3. Die Erläuterungen zum Abs. 1 erwecken den Eindruck, als könnten Schadenersatzansprüche gegen Dritte nur ent-stehen, wenn das Organhandeln als "Naturereignis" zu be-trachten wäre. Das ist nicht ganz richtig, weil ja Ersatz-ansprüche gegen Dritte auch dann bestehen können, wenn das Organ rechtswidrig und schulhaft handelt.

4. Der Abs. 2 zeigt einmal mehr die Schwierigkeiten auf, die mit der Berücksichtigung der Amtshaftungsan-sprüche verbunden sind.

Es erscheint nicht konsequent, wenn über die Berech-tigung des Entschädigungsanspruchs jedenfalls dem Grunde nach in einem Verwaltungsverfahren, über den Rückersatz gegen das schuldtragende Organ aber in einem gerichtlichen Verfahren abgesprochen wird.

Damit wird auch dem Organ die Möglichkeit genommen, seine Einwendungen (§ 5 AHG) als Nebenintervent im Hauptprozeß vorzubringen (§ 10 Abs. 1 AHG), was bedenklich ist. Zumindest sollte überlegt werden, ob dem Organ nicht

- 9 -

bereits im "Hauptverfahren" Parteistellung zuerkannt werden sollte. Erfahrungsgemäß hat das Organ selbst ein ganz erhebliches Interesse daran, daß der Ersatzanspruch zur Gänze entkräftet oder zumindest möglichst "heruntergedrückt" wird.

Darüberhinaus würde eine Bindung der Entscheidung des BMI für die Entscheidung im Rückersatzverfahren ohne die Eröffnung der Möglichkeit für den Organwalter, sich am vorausgegangenen Verfahren zu beteiligen, dessen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 6 MRK) wohl verletzen.

Die Rechte des Regreßpflichtigen sollten daher besser nicht beschnitten werden.

Im übrigen sollte wohl überhaupt sichergestellt werden, daß die Entscheidung des BMI das Gericht im Rückersatzverfahren nicht bindet.

5. Schließlich wäre es wohl angebracht, "die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes" nicht nur für Ansprüche des Bundes auf Rückersatz, sondern auch für das Verhältnis des Organs zum Geschädigten (vgl. § 9 Abs. 5 AHG) heranzuziehen.

Zum § 4:

1. Fraglich ist zunächst, ob es zur Sicherstellung der erwünschten Kooperation des Betroffenen (S.15 der Erläuterungen) der hier vorgesehenen Rechtsfolge der Verwirkung des Anspruchs – deren Rechtsnatur eher offen bleibt – bedarf.

"General- und spezialpräventive" Erwägungen haben hier wohl keinen Platz.

Eine Aufhebung der einmal gefällten Entscheidung im Rahmen einer amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 Abs. 1 lit.a und 2 AVG) reichte zur Verfolgung des angestrebten Ziels der umfassenden Information durch den Geschädigten aus. Im Verfahren außer Streitsachen könnte die Aufhebung einer bereits gefällten gerichtlichen Ent-

- 10 -

scheidung auf Antrag des BMI als Sonderfall der "Änderung der Verhältnisse" (vgl. §§ 23 und 24 NotwegeG, § 31 EisenbahnenteignungsG) angesehen werden.

Im übrigen kennt aber auch das Amtshaftungsgesetz keine Sanktion der "Verwirkung" eines Anspruchs, wenn der Geschädigte die Finanzprokuratur oder das Gericht nicht umfassend informiert.

2. Anscheinend soll der Anspruch nach dem Abs. 1 völlig erloschen, wenn der Geschädigte die Unkenntnis der Behörde nicht von sich aus beseitigt. Nun wird es aber eine ganze Reihe von Fällen geben, in denen die Verletzung der Mitteilungspflicht dem Geschädigten überhaupt nicht zum Verschulden gereicht oder doch nur als leichte Fahrlässigkeit einzustufen ist. Auch hierauf wäre - bei Feststellung der Rückersatzpflicht - Bedacht zu nehmen.

3. Die Verwirkung des Ersatzanspruchs wegen der Nichtbekanntgabe eines Versicherungsanspruchs erscheint auch aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich:

Nach der Rechtsprechung des VfGH über die Verfassungswidrigkeit von fixen, unbeschränkten Gebührenzuschlägen als Sanktion für eine Verletzung der Gebührenpflicht dürfte eine derartige undifferenzierte Verwirkungsregelung wohl als verfassungswidrig anzusehen sein.

Es geht ja nicht nur um die Vorwerfbarkeit der Nichtbekanntgabe, sondern ebenso um das Verhältnis der Versicherungsleistung zum gesamten Schaden. Nach der Bestimmung erlösche auch ein sehr beträchtlicher Ersatzanspruch zur Gänze, wenn eine nur geringe, einen Bruchteil des Ersatzanspruchs betragende Versicherungsleistung verschwiegen würde.

Dazu kommt, daß der Gesetzgeber etwa im Konsumentenschutzbereich Kassationsklauseln grundsätzlich als unangepaßte Sanktion für Vertragsverletzungen zurückdrängt; umsoweniger sollte sich der Staat selbst dieses Druckmittels bedienen.

- 11 -

Insgesamt gesehen sollte daher auf eine Regelung mit Strafcharakter, die sich ganz unangemessen auswirken kann, verzichtet werden.

Zum § 5:

1. Die Angleichung an den § 6 AHG ist nicht ganz gelückt.

So fehlt etwa im Abs. 1 der Hinweis auf die Entstehung des Schadens aus einem "Verbrechen", die die zehnjährige Verjährungsfrist nach dem § 6 Abs. 1 AHG auslöst. Dies ist vor allem dann bedenklich, wenn der Geschädigte nach dem vorgesehenen Modell einen Amtshaftungsanspruch beim BMI geltend macht.

2. Der Ausdruck "Zeit eines anhängigen Amtshaftungsverfahrens" ist undeutlich; hier sollte klarer ausgesprochen werden, daß der Zeitraum ab Einlangen der Aufforderung nach dem § 8 AHG bei der Finanzprokuratur bis zur Zustellung der Ablehnung (oder dem Ablauf der Drei-monatefrist) bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluß eines Amtshaftungsprozesses gemeint ist.

3. Auch hier können auf Grund der Doppelgeleisigkeit von Verwaltungs- und Amtshaftungsverfahren Probleme auftreten. Wenn etwa ein Schadenersatzanspruch nach dem AHG mangels "gehöriger Fortsetzung" des Prozesses gemäß § 1497 ABGB als verjährt anzusehen ist, wäre es nicht sinnvoll, noch einen (nicht verjährten) Entschädigungsanspruch nach diesem Entwurf zuzuerkennen. Es fragt sich ferner, ob dem Geschädigten nicht auch im Verwaltungsverfahren – ähnlich wie im § 1497 ABGB – ein gewisser Druck zur "gehörigen Festsetzung" seiner Sache auferlegt werden sollte (vgl. § 73 AVG).

4. Der letzte Halbsatz im Abs. 1 ("oder einer Handlungsunfähigkeit des Geschädigten") könnte durch einen Verweis auf den § 1494 ABGB ersetzt werden, zumal im Abs. 2 ja auch der § 1497 ABGB erwähnt wird.

- 12 -

5. Es wäre also – wie von den Erläuterungen (S. 15) angekündigt – dringend nötig, die Bestimmung dem § 6 AHG (und damit auch den §§ 1489 ff. ABGB, insbes. dem § 1494 ABGB), gänzlich "anzugleichen".

6. Überhaupt wäre zu erwägen, ob nicht generell die Regeln des ABGB über die Hemmung und die Unterbrechung von Verjährungsfristen für anwendbar erklärt werden sollten, sodaß der letzte Satz des Abs. 1 entfallen könnte.

7. Im übrigen wird in den Erläuterungen die Bestimmung des § 1497 ABGB zu Unrecht als eine Regelung der Hemmung der Verjährung bezeichnet; es handelt sich vielmehr um eine solche der Unterbrechung.

Zum § 6

Die Informationspflicht der Behörde, der eine schädigende Zwangsausübung zuzurechnen ist, sollte sich nicht nur auf die dem Betroffenen "nach diesem Bundesgesetz offenstehenden Möglichkeiten" (Abs. 1) beschränken. Die Behörde sollte vielmehr im Sinne einer "bürgernahen Verwaltung" gehalten sein, dem Rechtsuchenden summarisch auch alle anderen Wege zum Ersatz seines Schadens aufzuzeigen.

Zum § 7:

1. Das Verfahren zur Feststellung der Ersatzpflicht des Bundes könnte beschleunigt werden, wenn – ähnlich wie im § 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1949, BGBI.Nr. 45/1949, – gewisse Mindestanforderungen an das "Aufforderungsschreiben" gestellt würden. Darüber könnte der Geschädigte nach dem § 6 Abs. 1 informiert werden.

2. Die im Abs. 3 vorgesehene Dreiteilung des Bescheides des BMI ist vor allem im Hinblick auf die sich daran anschließende Aufsplitterung der Anfechtungsmöglichkeiten bedenklich. So wird offensichtlich davon ausge-

- 13 -

gangen, daß sich das Mitverschulden immer quotenmäßig ausdrücken läßt. Zum "Mitverschulden" nach § 1304 ABGB wird aber auch die sogenannte "Schadensminderungspflicht" gezählt, die nicht immer zu einer verhältnismäßigen Aufteilung des Schadens führen muß.

3. Es sollte zumindest eine Verständigungspflicht gegenüber der Finanzprokuratur und allfälliger mitbeteiligten Ressorts vorgesehen werden. Damit könnten voneinander abweichende Entscheidungen besser hintangehalten werden, welche zum einen im Verwaltungsverfahren nach diesem Entwurf und zum anderen im Aufforderungsverfahren nach dem § 8 AHG ergehen; solche Divergenzen wären möglich, wenn keine der beteiligten Stellen und Behörden von einem anderen – wegen desselben Schadens – laufenden Verfahren Kenntnis hat. Dies könnte z.B. dann eine Rolle spielen, wenn etwa das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft gehandelt hat, die Amtshaftungsansprüche also nicht vom BMI, sondern vom BMJ zu entscheiden wären.

4. Im übrigen könnte auch nur durch eine derartige gegenseitige Verständigungspflicht die Anrechnung nach dem § 2 Abs. 2 sichergestellt werden.

Zum § 8:

Unzweckmäßig ist es, das Eisenbahnenteignungsgesetz für subsidiär anwendbar zu erklären. Diese Vorschrift stellt auf die Ermittlung des Wertes von Sachen ab, nicht auf die Ermittlung der Höhe von Personenschäden. Aber auch der Wert von Sachen ist dort nach ganz anderen Gesichtspunkten zu ermitteln, als hier im Deliktsbereich.

Zum § 9:

Das Aufhebungs-, Verwirkungs- und Rückersatzverfahren ist zu wenig übersichtlich:

- 14 -

So fragt sich schon, welche "Behörde" im Abs. 1 gemeint ist; etwa auch das Außerstreitgericht, von dem allerdings erst im zweiten Absatz die Rede ist?.

Im Abs. 1 sollte – so wie die Erläuterungen (S.18) – ausdrücklich auf den § 4 Abs. 1 und 2 letzter Satz verwiesen werden. Die Abgrenzung zwischen den Abs. 1 und 2 bliebe ansonsten sehr undeutlich.

Im Abs. 4 Z. 1 wird nicht gesagt, ab welchem Zeitpunkt der Zinsenlauf beginnen soll.

Zum § 11:

Nach dem Abs. 1 soll die Gebühren- und Abgabenfreiheit offenbar auch für gerichtliche Verfahren nach diesem Entwurf gelten.

Dies stände im Widerspruch zum Amtshaftungsrecht, in dem für den Zivilprozeß keine Gebührenbefreiung gilt.

Diese Ungleichbehandlung wäre (sachlich) wohl kaum zu rechtfertigen, zumal der Amtshaftungsanspruch sogar auf ein rechtswidriges und schuldhafte Verhalten eines Organs gestützt wird, Entschädigungen nach diesem Entwurf jedoch für rechtmäßig zugefügte Nachteile gewährt werden. Es sollte daher ausdrücklich normiert werden, daß die Gebühren- und Abgabenfreiheit (nur) für die Verfahren (vor dem Bundesministerium für Inneres) nach den §§ 7 und 9 gelten.

III. Schlußbemerkungen

1. Sollte der vorliegende Entwurf bezüglich seiner rechtlichen Konstruktion von Grund auf neu überdacht und demgemäß überarbeitet werden, so wäre das Bundesministerium für Justiz freilich bereit, zu dem neu erstellten Entwurf wiederum Stellung zu nehmen.

2. Unter einem beeindruckt sich das Bundesministerium für Justiz, zwei Ausfertigungen der eingeholten Stellungnahme

- 15 -

des Obersten Gerichtshofs vom 21. Juli 1987,
Präs. 1610-6/87, zur gefälligen Kenntnisnahme zu über-
senden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleich-
zeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. August 1987

Für den Bundesminister:
Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung